

infinIT - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: April 2024

1. Vertragsgegenstand und Gültigkeit

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen und Lieferungen, Geschäftsfälle und Vertragsverhältnisse zwischen dem Unternehmen infinIT GmbH und dem Besteller während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung.

1.2 Diese AGB und deren Bedingungen gelten ab Auftragserteilung bzw. Vertragsunterzeichnung, spätestens jedoch ab der Annahme der ersten Lieferung/Leistung. Diese behalten auch für zukünftige Verträge mit dem Besteller Ihre Gültigkeit. Wir behalten uns das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Besteller rechtzeitig mitgeteilt. Widerspricht der Besteller nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gelten die Änderungen als angenommen.

1.3 Zusätzlich gelten je nach Leistung unsere Lizenzbedingungen (infinIT-LB), Service AGB (infinIT-Service AGB) sowie unsere Cloud AGB (infinIT-Cloud AGB).

1.4 Die Gültigkeit der AGB besteht in jeglicher Vertragsinstanz, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde. Änderungen oder Abweichungen dieser AGB sind nur dann wirksam, wenn diese ausdrücklich, schriftlich von einem dafür befugten Vertretungsorgan bestätigt wurden.

2. Angebote, Preise, Zahlungen

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag wird erst dann wirksam, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen. Sollte keine schriftliche Bestätigung erfolgen, kommt der Vertrag spätestens durch die Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande.

2.2 Alle Vereinbarungen mit dem Besteller müssen schriftlich im Vertrag festgehalten werden. Mündliche Absprachen vor und bei Vertragsschluss sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung gültig. Änderungen nach Vertragsschluss bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

2.3 Alle Angaben in unseren Marketingmaterialien, Beschreibungen, Angeboten und sonstigen Materialien über technische Daten sind allgemeine Beschreibungen und geben keine Garantien. Abweichungen sind erlaubt, solange sie die vereinbarte Beschaffenheit nicht beeinflussen.

2.4 Unsere angegebenen Preise sind Nettopreise in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.5 Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Als Datum des Zahlungseingangs gilt der Tag, an dem der Rechnungsbetrag auf dem genannten Bankkonto gutgeschrieben wird.

2.6 Sofern nicht abweichend vertraglich vereinbart, werden etwaige Reisekosten und Spesen gemäß den jeweils festgelegten Reisesätzen gesondert in Rechnung gestellt.

2.7 Sofern nicht anders vereinbart, behalten wir uns das Recht vor, Teilabrechnungen vorzunehmen.

3. Zahlungsverzug

3.1 Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten und alle entstandenen Kosten, einschließlich entgangenen Gewinns, in Rechnung zu stellen.

3.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 352 UGB.

3.3 Der Besteller ist zur Aufrechnung mit einer Gegenforderung im Zuge einer Reklamation und in der Folge zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn diese Forderung von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Allfällige Zurückbehaltungsrechte sind auf die jeweilige Teillieferung bzw. -leistung beschränkt.

3.4 Im Falle eines Zahlungsverzugs oder einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Bestellers, ist infinIT berechtigt, trotz etwaiger offener Zahlungsfristen die Herausgabe der Waren, ohne jegliche Einwendungen vom Besteller zu verlangen. Jegliche Verarbeitung durch den Besteller erfolgt stets in unserem Auftrag. Wird unsere Ware mit anderen Waren, die nicht dem Besteller gehören, verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu den anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

4. Lieferungen, Liefertermine, Leistungserbringung

4.1 Vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine beginnen mit Vertragsabschluss, unter der Voraussetzung eines üblichen betrieblichen Ablaufs, der vollständigen Auftragsklärung sowie einer vollständigen Beistellung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Erfüllung wesentlicher Vertragsverpflichtungen wie beispielweise einer vorausgehenden Anzahlung.

4.2 Der Umfang der angebotenen Leistungen ist in der Angebots- oder Leistungsbeschreibung festgelegt. Wurde ein Pflichtenheft erstellt und von uns freigegeben, so gilt bei möglichen Widersprüchlichkeiten die im Pflichtenheft beschriebene Leistung als vereinbart.

4.3 Unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. Streiks, höhere Gewalt, Verzögerung in der Beschaffung wesentlicher Materialien sowie betriebliche Störungen, die außerhalb unseres

unmittelbaren Einflussbereichs liegen, entbinden uns von der Einhaltung zugesagter Termine. Sollte das Problem bei der Einhaltung eines Termins nicht im unmittelbaren Einflussbereich von uns liegen (z.B. Engpässe bei diversen Materialien/Untertierlieferanten oder Subunternehmer) und ist das Ende der Verzögerung für uns nicht absehbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- oder Leistungsfristen berechtigt den Besteller, nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist und sofern er glaubhaft macht, dass ihm daraus ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 0,5% des Auftragswertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes zu verlangen.

4.4 Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Liefer- oder Leistungsfrist in einem angemessenen Umfang.

4.5 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen oder deren Lieferungen teilbar sind, ist infinIT berechtigt, Teilleistungen auszuliefern und nach Auslieferung einer fertiggestellten Einheit zu verrechnen.

4.6 Falls keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, werden jegliche Leistungen während der regulären Geschäftszeiten von infinIT ausgeführt. Wenn mit dem Besteller eine spezielle Vereinbarung abgeschlossen wurde, gelten die in dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen für Reaktions- und Arbeitszeiten.

4.7 Der Besteller verpflichtet sich, alle zur Ermittlung des Leistungsumfangs notwendigen Informationen rechtzeitig, vollständig und korrekt zur Verfügung zu stellen. Wir sind nicht verpflichtet, die Angaben des Bestellers auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu überprüfen. Sollten sich die Anforderungen des Bestellers vor oder während der Leistungserbringung ändern oder sich die zur Verfügung gestellten Informationen als unvollständig oder falsch erweisen, so führt das automatisch zu einer Neubewertung des Leistungsumfangs. infinIT wird die neuen Anforderungen prüfen, einschließlich eventueller Leistungs- und Kostenänderungen und ein adaptiertes Angebot unterbreiten. Wenn der Besteller einer solchen Änderung nicht zustimmt und dadurch berechnete Interessen von infinIT beeinträchtigt werden, ist infinIT berechtigt, von der Leistungserbringung zurückzutreten. In diesem Fall werden die bereits erbrachten Leistungen, einschließlich der internen Aufwände und die bereits für den Besteller hergestellten, erworbenen oder entwickelten Produkte, in Rechnung gestellt.

4.8 Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen, unabhängig von deren Rechtsgrundlage, verbleibt die gesamte Ware im Eigentum von infinIT. Das gilt auch für künftige Forderungen. Bei einem Zugriff durch Dritte auf, die im Eigentum von infinIT stehenden Waren, ist der Vertragspartner verpflichtet, infinIT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über das Eigentum von infinIT zu informieren. Alle daraus entstehenden Aufwände (z.B. durch Pfändung) trägt der Besteller. Beleihungen sowie Verpfändungen der Waren sind untersagt.

5. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang

5.1 Der Versand erfolgt mithilfe marktüblicher Versanddienstleister (Post, Fracht, Bahn, Flug, Kurier sowie Paketdienste etc.), welche als genehmigt gelten. Bevorzugte Versandunternehmen sind nicht vorgesehen. Der Gefahrenübergang, somit Gefahr und Zufall gehen mit der Übergabe

der Ware an den Transporteur an den Besteller über, auch dann, wenn wir noch weitere Leistungen, z.B. Installation- oder Inbetriebnahmeleistungen übernommen haben oder aus anderen Gründen Teillieferungen durchgeführt werden.

5.2 Transportversicherungen sind im Standard nicht vorgesehen und werden nur über einen schriftlichen Auftrag des Bestellers abgeschlossen. Die zusätzlichen Kosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Expresslieferungen auf Wunsch oder Anforderung des Bestellers.

5.3 Ordnungsgemäß erbrachte Lieferungen und Leistungen sind anzunehmen, andernfalls tritt Annahmeverzug ein. Der Annahmeverzug des Bestellers hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Forderungen. Der Gefahrenübergang erfolgt in jedem Fall spätestens mit Eintritt des Verzugs. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, an dem er sich im Annahme- oder Schuldnerverzug befindet.

6. Mitwirkungspflicht des Bestellers

6.1 Der Besteller stellt uns rechtzeitig und unentgeltlich alle zur Erbringung unserer Leistungen benötigten Informationen und Einrichtungen zur Verfügung, die zur vollständigen Leistungserbringung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für alle Tätigkeiten und Vorbereitungshandlungen, die nicht im Leistungsumfang von infinIT enthalten sind. Werden diese Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen nicht rechtzeitig erbracht oder angefordert, verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine zu unseren Gunsten mindestens um den Zeitraum der dadurch verursachten Verzögerung. Hierdurch verursachte vergebliche oder zusätzliche Aufwendungen sind uns vom Besteller entsprechend zu erstatten.

6.2 Der Besteller gewährt unseren Mitarbeitern während der Geschäftszeiten den notwendigen Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten und ausreichenden Zugriff auf seine Systeme (Hardware und Software) zur Vertragserfüllung. Wird uns der Zutritt oder Zugriff nicht, nicht zu den vereinbarten Zeiten oder nicht in erforderlichem Umfang gewährt, können wir die dadurch verursachten vergeblichen oder zusätzlichen Aufwendungen dem Besteller gesondert in Rechnung stellen.

6.3 Innerhalb der Projektumsetzung und bei der Einmeldung und Eingrenzung von Fehlermeldungen unterstützt der Besteller mithilfe präziser Angaben und stellt uns hierzu geschulte und für den Leistungsgegenstand qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung.

6.4 Bei von uns auszuführenden Dienstleistungen jeglicher Art stellt der Besteller sicher, dass alle Vorleistungen gemäß unseren Vorgaben sorgfältig und korrekt ausgeführt wurden und wir nach Ankunft unseres Personals ohne Verzögerung bis zur Fertigstellung durcharbeiten können. Sollte der Besteller feststellen, dass Vorleistungen (z.B. Verkabelungen, Serverinfrastruktur etc.) nicht korrekt ausgeführt wurden oder nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können, so sind wir darüber umgehend zu informieren. Zusätzliche Aufwände, die aus fehlenden oder nicht korrekt erbrachten Vorleistungen resultieren, werden von uns gesondert verrechnet.

6.5 Erfüllt der Besteller seine Pflichten gemäß Ziffer 6 nicht oder nicht rechtzeitig, können wir nach Ankündigung die erforderlichen Handlungen auf seine Kosten durchführen. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Das Unternehmen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadensersatz und Gewinnentgang sind bei geringer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit nach diesen AGB die Haftung des Unternehmens ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe und Erfüllungsgehilfen, insbesondere der Mitarbeiter. Regressforderungen sind nur berechtigt, wenn der Fehler von uns verursacht oder grob fahrlässig verschuldet wurde und es sich um einen vorhersehbaren, typischen Schaden handelt.

7.2 Gewährleistung und Haftung erlischt, wenn Änderungen am Produkt durch Dritte oder nicht autorisierte Personen vorgenommen werden oder wenn der Mangel auf Handlungen des Bestellers oder ihm zurechenbarer Dritter beruht. Dies gilt auch für Schäden durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ungeeignete Betriebsmittel oder unsachgemäße Vorarbeiten.

7.3 Gegen Forderungen nach dem Produkthaftpflichtgesetz kann sich das Unternehmen durch fristgerechte Nennung des Herstellers oder Lieferanten befreien.

7.4 Das Unternehmen übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäßen Einbau, unsachgemäße Bedienung oder zweckfremden Einsatz entstehen.

7.5 Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt, verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten, spätestens jedoch nach 36 Monaten.

7.6 Der Besteller ist allein für die Datensicherung und die regelmäßige Erstellung von Sicherheitskopien verantwortlich, sofern diese Leistungen nicht vertraglich vereinbart und infolge von infinIT übernommen werden.

7.7 Vertragsstrafen zu Lasten von infinIT sind nur gültig mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch vertretungsbefugte organschaftliche Vertreter oder Prokuristen.

8. Reklamation, Mängelrüge

8.1 Der Besteller muss die gelieferte Ware oder Dienstleistung sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängel prüfen. Offensichtliche Mängel sind bei Lieferung unmittelbar, spätestens nach 8 Kalendertagen nach Feststellung eines Mangels schriftlich an uns zu melden. Verborgene Mängel sind spätestens 8 Kalendertage nach Entdeckung schriftlich zu melden. Wird ein Mangel nicht oder nicht fristgerecht gerügt, gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt.

8.2 Ein Mangel berechtigt den Besteller nicht, ihn selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels oder zum Austausch des fehlerhaften Produktes gilt als vereinbart. Preisminderung ist ausgeschlossen, wenn Verbesserung oder Austausch möglich sind. Ansprüche auf Aufwendungen für die Mangelbehebung (Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten) sind ausgeschlossen. Der Besteller trägt die Beweislast für den Mangel. Rückgriff auf infinIT ist ausgeschlossen, wenn die Rügeobliegenheit verletzt wurde oder infinIT nicht binnen drei Tagen nach Kenntnis schriftlich informiert wurde.

8.3 Mängelansprüche, einschließlich Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen, verjähren in zwölf Monaten ab Lieferung (bei Lieferungen) bzw. ab Abnahme durch den Besteller, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Für Ersatzstücke oder Nachbesserungen haften wir bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.

8.4 Bei Mängelrügen darf der Besteller Zahlungen nur in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln zurückhalten, wenn seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind. Ist die Mängelrüge unbegründet, können wir die entstandenen Aufwendungen vom Besteller zurückfordern.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller geschuldeten Leistungen im Eigentum der infinIT GmbH. Lizenzen werden erst nach vollständiger Bezahlung aller Forderungen rechtsgültig gewährt.

10. Gewährleistung bei Software

10.1 Bei Software ist es trotz größter Sorgfalt nicht möglich jegliche Funktionsstörungen und Fehler von Computerprogrammen und -systemen auszuschließen. Systemspezifikationen, Anforderungen und Installationsbedingungen werden nach bestem Wissen erstellt. Ein Fehler liegt vor, wenn die Software die in unseren Dokumenten angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, unkontrolliert abbricht oder sich anderweitig nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung verhindert oder erheblich beeinträchtigt wird. Unvollkommenheiten, die den Einsatzzweck nicht wesentlich behindern, sind nicht von der Gewährleistungspflicht umfasst.

10.2 Wir leisten keine Gewähr für Fehler der Software, die durch:

- Bedienungsfehler des Bestellers, die bei sorgfältiger Nutzung der Software, vermeidbar gewesen wären, einschließlich fehlender oder unzureichender Backups;
- IT-Sicherheitsvorfälle wie Virenbefall, Hackerangriffe oder andere äußere Einwirkungen wie Feuer, Unfälle, Stromausfälle etc. die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen;
- Fehler in der Hardware, dem Betriebssystem oder der Software anderer Hersteller;

- Änderungen der Software oder der Systemumgebung durch den Besteller oder Dritte verursacht wurden.

10.3 Bei Fehlfunktionen der Software wird festgehalten, dass der Besteller uns alle notwendigen Informationen zur Fehleranalyse und Nachbesserung zur Verfügung stellt und uneingeschränkten Zugang zu den betroffenen Systemen gewährt. Eine Fehlermeldung muss die Art des Fehlers, die betroffene Anwendung und durchgeführte Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung enthalten und so beschrieben sein, dass der Fehler für uns reproduzierbar ist. Stellt sich bei der Fehleranalyse auf Anforderung des Bestellers heraus, dass kein zu behebender Fehler vorliegt, können wir den Aufwand gemäß unseren aktuellen Stundensätzen verrechnen.

10.4 Für Software, die vom Besteller oder Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers geändert wurde, besteht keine Gewährleistung, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt. Stellt sich bei der Fehlerdiagnose heraus, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt oder der Fehler nicht in der gelieferten Software liegt, trägt der Besteller alle daraus entstandenen Kosten.

10.5 Sofern der Besteller mit infiniT GmbH einen Softwarewartungsvertrag abschließt, gelten für diesen die Wartungsbedingungen (infiniT Service AGB).

11. Datenschutz

11.1 Im Zuge der Geschäftsbeziehung werden Ihre geschäftlichen Kontaktdaten erhoben, genutzt und verarbeitet. Diese dienen zur Kommunikation im Rahmen der Projekt- und Leistungsumsetzung sowie auch zur Information zu wichtigen Updates und Produktinformationen sowie Kundenzufriedenheitsumfragen.

11.2 Auf Anfrage erhalten Sie jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten Daten. Ihre Anfrage senden Sie uns bitte an unsere Mail Adresse datenschutz@infiniT.at.

12. Lizenzbedingungen, Nutzungsrechte Software

12.1 Der Besteller verpflichtet sich, die Urheber- und Schutzrechte an der gelieferten Ware, Software oder dem geschaffenen Werk zu beachten.

12.2 Soweit dem Besteller Software von infiniT überlassen oder die Nutzung von Software ermöglicht wird, steht dem Besteller das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, persönliche, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die eingesetzte Software in unveränderter Form zu benutzen.

12.3 Die infiniT-Lizenzbedingungen (inifinit-LB) gelten für gelieferte und betriebene Software in vollem Umfang. Abweichende schriftliche Lizenzvereinbarungen gehen den infiniT-LB vor.

12.4 Bei Fremdprodukten gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Das Unternehmen räumt dem Besteller daher bei derartigen Produkten keine eigenen Lizenzrechte ein.

12.5 Bei individueller Softwareerstellung oder Anpassungsprogrammierungen erhält der Besteller, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Der Besteller hat keinen Anspruch auf den Quellcode und die Entwicklungsdokumentation. Für die Nutzung der Individualsoftware gelten zusätzlich unsere Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen.

13. Schutz vertraulicher Informationen

13.1 Jede Vertragspartei behandelt alle Geschäftsgeheimnisse, Unterlagen, Programmcodes und Pläne der anderen Partei vertraulich und nutzt sie nur für den Zweck des jeweiligen Vertrags. Diese Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mitarbeiter erhalten sensible Zugänge zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nur, sofern diese für die Vertragserfüllung erforderlich sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung. Der Auftragnehmer ergreift alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten und stellt sicher, dass Mitarbeiter Daten nur auf Anweisung des Bestellers zu verarbeiten, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen verlangen dies explizit.

13.2 Die Verpflichtung gilt nicht für technische oder geschäftliche Informationen, die dem Empfänger bereits bekannt waren, bevor er sie erhielt, Informationen, die ohne Verletzung dieser Verpflichtung Allgemeingut werden, oder Informationen, die von der anderen Partei schriftlich zur Veröffentlichung freigegeben wurden.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien. Wir haben das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

14.2 Sollten Teile dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Verträge und der übrigen AGB unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.